



**Satzung über die Abweichung von Regelungen in der Allgemeinen Prüfungsordnung
sowie den Studien- und Prüfungsordnungen aufgrund der Einschränkungen im
Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 sowie der Auswir-
kungen der Einführung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes
Der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
- Corona Satzung -**

**vom 29. April 2020 in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der
7. Änderungssatzung vom 9. Februar 2023**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1 WK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl S. 688), in ihrer jeweils geltenden Fassung, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

Präambel

Mit dieser Satzung soll der Studien-, Lehr- und Prüfungsbetrieb in den Studiengängen i. S. d. Art. 77 Abs. 1, 5 und 78 BayHIG trotz der Einschränkungen des öffentlichen Lebens, die sich durch das Corona-Virus ergeben, aufrechterhalten und die infolge der Einführung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes zum 01.01.2023 notwendige Übergangsregelungen geschaffen werden um den Studierenden ein möglichst ungehindertes (Weiter-)Studium zu ermöglichen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung findet Anwendung auf sämtliche Studiengänge i. S. d. 77 Abs. 1, 5 und 78 BayHIG an der Hochschule Landshut.

§ 2

Abweichungen von der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung sowie vom Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Ergänzend zu den Regelungen in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch des jeweiligen Studienganges kann die zuständige Prüfungskommission in Abstimmung mit dem zuständigen Studiendekan oder der zuständigen Studiendekanin Abweichungen von in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch normierten Prüfungsarten und Prüfungsumfängen treffen; diese sind spätestens zum Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Bei der Festlegung von Art und Umfang der Prüfungsleistung ist sicherzustellen, dass die Prüfungsanforderungen an der Feststellung des Kompetenzerwerbes ausgerichtet sind.
- (2) Ergänzend zu den Regelungen in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch des jeweiligen Studienganges kann die zuständige Prüfungskommission in Abstimmung mit dem zuständigen Studiendekan oder der zuständigen Studiendekanin Abweichungen von im Modulhandbuch normierten Lehrveranstaltungsformen treffen.

§ 3

Mündliche Prüfungen

¹Mündliche Prüfungen können abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 APO oder der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung als mündliche Fernprüfungen gemäß der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) durchgeführt werden. ²Die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen erfolgt auf freiwilliger Basis, eine termingleiche Präsenzprüfung (§ 8 Abs. 1 Satz 3 BayFEV) ist als Alternative anzubieten. ³Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Semesters unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. ⁴Es soll für die Studierenden die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben. ⁵Vor Beginn einer mündlichen Fernprüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Lichtbildausweises oder des Studierendenausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. ⁶Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten ist nicht zulässig. ⁷Die wesentlichen Inhalte der mündlichen Fernprüfung werden von einem/ einer Prüfer*in oder Beisitzer*in protokolliert. ⁸Abweichend von § 8 Abs. 1 S. 2 APO dürfen mündliche Prüfungen von Beisitzenden bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 4

Sonstige Prüfungsformen

- (1) ¹Als sonstige schriftliche Prüfungen gelten insbesondere Studienarbeiten, Projektarbeiten, Hausarbeiten und Take home Exams. ²Als sonstige mündliche Prüfungen gelten insbesondere Referate, Präsentationen oder Fachbeiträge. ³Die zuständige Prüfungskommission kann in Abstimmung mit dem zuständigen Studiendekan oder der zuständigen Studiendekanin weitere sonstige Prüfungsformen vorsehen. ⁴Auf sie sind die Regelungen zu schriftlichen oder mündlichen Prüfungen unbeschadet der Absätze 2 und 3 anzuwenden, soweit nicht aufgrund der Eigenart der sonstigen Prüfung etwas Anderes gilt.
- (2) ¹Studien-, Projekt- und Hausarbeiten sind Prüfungen mit einer selbständig verfassten schriftlichen Ausarbeitung zu einem definierten Fachthema mit komplexem Inhalt und offenem Lösungsweg, die sich wegen der umfassenden Aufgabenstellung und der Art der Ausführung in der Regel über einen längeren Zeitraum erstrecken. ²Die Bearbeitung erfolgt ohne ständige Aufsicht. Die Bearbeitungszeit wird vom Aufgabensteller oder von der Aufgabenstellerin festgelegt.
- (3) Präsentationen, Referate und Kolloquien beinhalten einen eigenständig vorbereiteten Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt werden kann; es kann sich ein Fachgespräch anschließen.

§ 5

Take – Home - Exam

- (1) ¹Ein Take-Home-Exam ist eine Prüfungsform, die in einem vorgegebenen Zeitrahmen und außerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule ohne Aufsicht abgelegt wird. ²Studierende bearbeiten dabei selbstständig eine Prüfung, die ihnen elektronisch zur Verfügung gestellt wird.
- (2) ¹Take-Home-Exams innerhalb des Semesterprüfungszeitraums sollen einen Zeitrahmen von 4 Tagen nicht überschreiten. ²Bei Take-Home-Exams wird die Prüfungsdauer und die Bearbeitungszeit durch die zuständige Prüfungskommission in Abstimmung mit dem zuständigen Studiendekan oder der zuständigen Studiendekanin festgelegt. ³Die Prüfungsdauer setzt sich aus der Bearbeitungszeit und der Zeit, die den Studierenden für die Erstellung und dem Down- und Upload der Prüfungsunterlagen eingeräumt wird, zusammen.
- (3) ¹Alle Hilfsmittel sind zugelassen. ²Bei Abgabe der Prüfungsleistung hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er/ sie diese selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst hat und dabei die vorgegebene Prüfungsdauer nicht überschritten hat. ³Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie unwahr, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bzw. mit „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (4) Den Studierenden soll vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

§ 6

Portfolioprüfungen

- (1) In einer Portfolioprüfung erbringen die Studierenden bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise.
- (2) Eine Portfolioprüfung setzt sich aus mehreren studienbegleitenden Prüfungselementen unterschiedlicher Form zusammen, die in eine Gesamtnote münden.
- (3) Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente legt die zuständige Prüfungskommission in Abstimmung mit dem zuständigen Studiendekan oder der zuständigen Studiendekanin fest.

§ 7

Schriftliche Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren

Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 2 APO können schriftliche Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wobei der Anteil der Prüfung, der im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt wird, bis zu 100 % der Gesamtpunktzahl ausmachen kann.

§ 8

Elektronische Fernprüfungen

Elektronische Fernprüfungen sind Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. Elektronische Fernprüfungen können in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten (Fernklausur) oder als mündliche oder praktische Fernprüfung gemäß den Vorgaben der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) durchgeführt werden.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten *)

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2020 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 15. März 2020. Die 7. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2023 in Kraft.